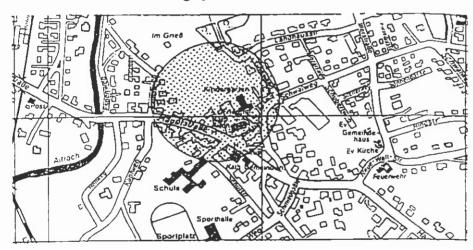
Gemeinde Aitrach Kreis Ravensburg



Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "An der Kirche"

Lageplan M 1: 500



/ Jrkannt:

Aitrach, 14.10.2005

Peter Alexa, Bürgermeister

Amtliche Beglaubigung

In Übereinstimmung dieser Abschrift mit dem am 10.10.2005 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften wird amtlich beglaubigt

Aitrach, den 21.10.2005

Peter Alexa, Bürgermeistel

Gefertigt 15.01.1997

Freie Architekten Dipl.Ing.
Prof.Dr.Schwarz-Grözinger-Wagner
Hopfenstraße 7 87700 Memmingen

geändert/ergänzt

09.07.1997

14.11.1997

12.06.2002

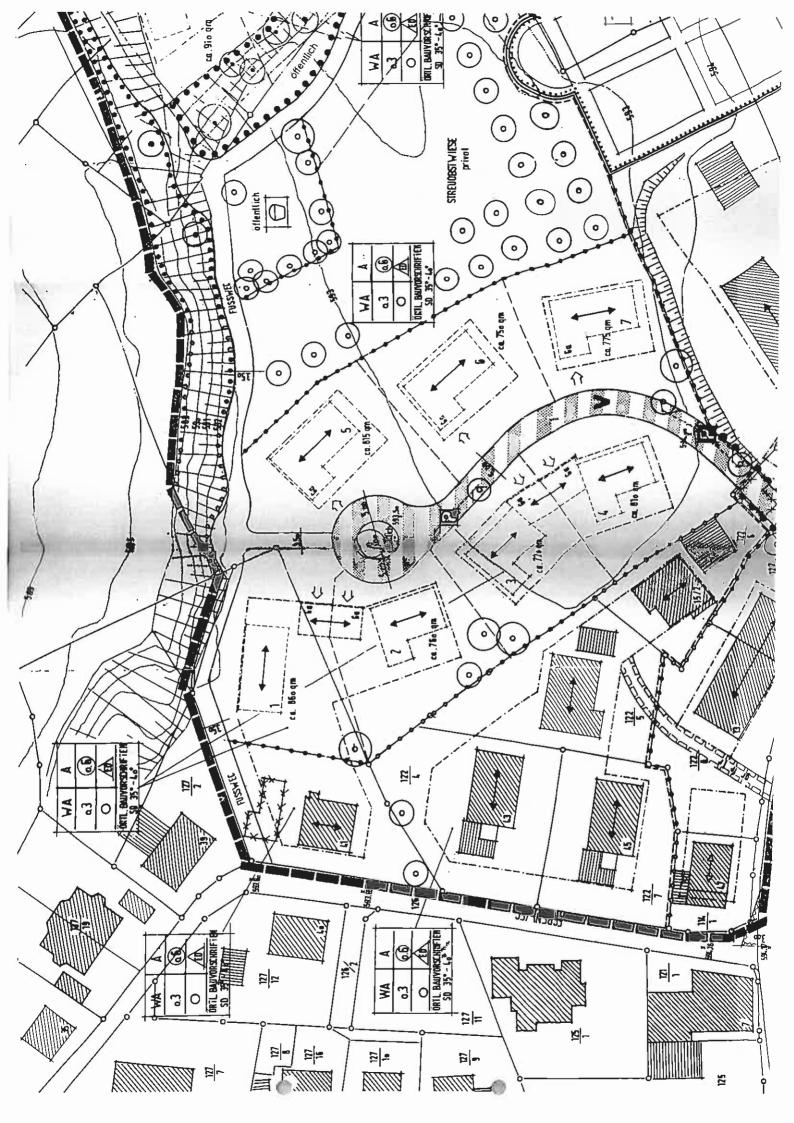
20.10.2004

08.03.2005

16.03.2005

12.07,2005

27.09.2005



Gemeinde Aitrach Kreis Ravensburg Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "An der Kirche"

Lageplan M 1:500

λ

Zeichenerklärung mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften

Art der baulichen Nutzung Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO) Mischgebiet MI (§ 6 BauNVO) Mass der baulichen Nutzung (§ 16 BauNVO) 0.3 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO) (0.6) Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO) Wandhöhen Wandhöhen der Hauptgebäude, gemessen von Oberkante Rohfussboden bis Schnittpunkt Außenwand mit Dach haut an der Traufseite max. 4,00 m В max. 6,00 m mind 5,50 m С max. 6.50 m D max. 7,00 m Bauweise (§ 22 BauNVO) offene Bauweise Einzel- und Doppelhauser zulässig überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO) Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 1 Nr 5 BauGB)

Fläche für kirchliche Einrichtungen, Friedhof, Leichen-/

Aussegnungshalle

Ausseymongament

	1	
589. W	Art der baulichen Nutzung Wandhohe Grund- Geschoss- flachenzah flachenzah Bauweise Gebäudeart onliche Bauvorschriften	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften(§ 9 Abs. 7 BauGB) mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flachen für hinterliegende Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr 21 und Abs. 6 BauGB) gr Gehrecht fir Fahrrecht Ir Leitungsrecht Nutzungsschablone
11	Dachform Dachneigung	SD Satteldach mit Dachneigung
		Unverbindliche Eintragungen (§ 9 Abs. 6 BauGB) bestehende Grundstücksgrenzen geplante Grundstücksgrenzen bestehende Gebäude
ca. 425 qh		Form und Lage der Gebäude als Richtlinie .
1-1	ca qm	Grundstucksgrößen
2)	11 12	Grundstucksnummerierung
60		Abrenzung des Sanierungsgebieles Aitrach-Ortsmitte
		Nachrichtliche Darstellung Denkmal
, t msi_maga (

Satzung

über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften "An der Kirche"

Nach § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. d. F. vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (BGBl. I S. 1224) und der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466) i. V. m. § 74 Landesbauordnung (LBO) i. d. F. vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Artikelgesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 884) und § 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz v. 28.12.2004 (GBl. S. 882), hat der Gemeinderat der Gemeinde Aitrach am 10.10.2005 den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften "An der Kirche" als Satzung beschlossen. Gemäß § 233 Abs. 1 BauGB macht die Gemeinde von der Überleitungsregelung Gebrauch und legt weiterhin das BauGB von 1997 (in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.7.1996 (BGBl. I S. 1189) zu Grunde.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil.

§ 2 Bestandteile der Satzung

- Der Bebauungsplan besteht aus dem zeichnerischem Teil vom 27.09.2005 und dem textlichem Teil in der Fassung vom 27.09.2005 jeweils mit planungsrechtlichen Festsetzungen
- 2. Die gemäß § 74 Abs. 7 LBO kombiniert erlassenen örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO bestehen aus dem zeichnerischen Teil vom 27.09.2005 und textlichen Teil vom 27.09.2005.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften in Ziff. 2.1 bis 2.10 zuwiderhandelt.

§ 4 In-Kraft-Treten

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Aitrach, den 10.10.2005

Alexa Bürgermeister

Gemeinde Aitrach

Landkreis Ravensburg

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "An der Kirche"

TEXTTEIL

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 BauGB; BauNVO und LBO)

1.1 Maß der baulichen Nutzung

Es gelten die im Planungseinschrieb (Nutzungsschablone) festgelegten Werte (16 Abs. 2 BauNVO)

1.2 Art der baulichen Nutzung, § 1 Abs. 2 BauNVO

Im Bebauungsplan sind, entsprechend dem Planeinschrieb, folgende Nutzungsarten festgelegt:

MΙ

= Mischgebiet nach § 6 BauNVO

WA

= Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO

Fläche für Gemeindebedarf

= Fläche für kirchliche Einrichtungen, Friedhof, Aussegnungs-/Leichenhalle

1.3 Stellung der baulichen Anlage

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die im Plan eingezeichneten Firstrichtungen sind einzuhalten. Winkelbauten sind innerhalb der eingetragenen Bauflächen zulässig, wenn die im Lageplan angegebene Firstrichtung für den Hauptbaukörper vorherrschend bleibt.

1.4 Höhenlage der Gebäude

(§ 9 Abs. 2 BauGB)

Soweit die EFH nicht einzeln durch Planeinschrieb festgelegt wurde, ist die Erdgeschoss-Fußbodenhöhe auf das Höhenniveau der jeweiligen Erschließungsstraße abzustimmen. Die Höhe der Rohfußbodenhöhe wird mit 30 cm über Erschließungsstraße festgelegt.

1.5 Wandhöhe

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Wandhöhen sind im Plan eingetragen.

1.6 Sichtfelder

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Nutzung freizuhalten. Eine Bepflanzung bis max. 70 cm über Fahrbahnkante ist zulässig.

1.7 Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und offene Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Offene Stellplätze sind auch in der nichtüberbaubaren Fläche zulässig.

1.8 Garagenzufahrten

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Zufahrtsbreiten zu Garagen dürfen je Grundstück max. 5,00 m betragen. Die Zufahrt darf nicht bituminös befestigt werden.

Für die Befestigung der Zufahrts-, Stell- und befestigten Hofflächen sind Materialien zu verwenden, die eine großflächige, direkte Versickerung in den Untergrund gewährleisten (Pflasterung mit Rasenfuge, Drainagepflaster, Kiesfläche).

1.9 Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Die nicht überbauten Flächen sind mit Gehölzarten der natürlichen heimischen Vegetation zu bepflanzen. Dazu zählen nicht: Tanne, Fichte, Scheinzypresse, Lärche, Eibe und Lebensbaum.

Die Im Bebauungsplan eingezeichneten Bäume und Gehölze sind im Bereich der Umgrenzung von Flächen zur Erhaltung der Bepflanzung in der vorgesehenen Anzahl zu pflanzen und zu unterhalten und bei Ausfall zu ersetzen.

Auf allen Grundstücke ist ein Solitärgehölz (hochstämmige, heimische Baumart als "Hausbaum") anzupflanzen. Die im Plan eingezeichneten Baumstandorte sind als Empfehlung zu sehen.

2. Örtliche Bauvorschriften

(§ 74 LBO)

2.1 Dachformen

Im gesamten Baugebiet sind die Hauptgebäude mit Satteldächern auszuführen. Garagen und Nebengebäude sind mit geneigten Dächern (Satteldach, Pultdach) auszuführen. Die Satteldächer sind mit beidseitig gleicher Dachneigung auszuführen.

2.2 Dachneigung

Bei den Hauptgebäuden sind die Eintragungen in der Nutzungsschablone im Planteil verbindlich. Garagen müssen eine Dachneigung von mind. 25 ° erhalten. Benachbarte Garagen, die an der Grenze zusammengebaut werden, müssen die gleiche Dachneigung haben.

2.3 Dachbauten, Dacheinschnitte, Wintergärten

Dacheinschnitte (Negativgauben) sind nicht zulässig. Dachaufbauten sind ab einer Dachneigung von 35° zulässig. Die Breite der Dachgauben wird mit max. 3,00 m festgelegt. Die Summe aller Breiten der Dachgauben dürfen ½ der Dachlänge, gemessen von Ortgang zu Ortgang, nicht überschreiten.

2.4 Dachdeckung

Die Dachdeckung der geneigten Dächer hat mit naturroten Tondachziegeln oder roten Betondachsteinen zu erfolgen.

2.5 Dachüberstände

Die Dächer der Hauptgebäude sind mit einem Dachüberstand von max. 60 cm am Ortgang und max. 75 cm an der Traufe auszubilden, gemessen von der Wand bis Dachrand.

2.6 Gebäude und Fassadengestaltung

Die Fassaden sind als putz- oder holzverschalte Fassaden auszuführen.

2.7 Einfriedungen

Als Einfriedungen entlang von öffentlichen Straßen sind unbeschadet der Bestimmungen nach 1.6 zulässig:

Holzzäune bis 90 cm Höhe, Hecken und Sträucher bis 1,50 m Höhe.

Entlang der übrigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen aus freiwachsenden Hecken und Sträuchern sowie aus Holzzäunen oder Maschendrahtzäunen zulässig.

2.8 Geländegestaltung

Geländeveränderungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Geländeverhältnisse der angrenzenden Grundstücke sind zu berücksichtigen. Notwendige Abböschungen sind in weicher Form auszubilden (keine Stützwände).

2.9 Garagenzufahrten

Treffen Garagen an der Grundstücksgrenze zusammen, ist ein Pflanzstreifen von mind. 1,0 m zwischen den Einfahrten anzuordnen, Zäune sind in diesen Bereichen nicht zulässig.

2.10 Stellplätze

Die Stellplatzverpflichtung des § 37 Abs. 1 LBO wird im Geltungsbereichs des Bebauungsplanes gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 LBO festgesetzt auf:

1-Zimmer-Wohnung: 1,0 Stellplatz je Wohnung

2-Zimmer-Wohnung und darüber: 1,5 Stellplätze je Wohnung

Ungerade Stellplatzzahlen sind in der Summe pro Grundstück aufs ganze aufzurunden.

3, Hinweise

- 3.1 Bei den Grundstücken, insbesondere unterhalb der Hangkante, ist im Kellerbereich bei Grundwasserhochstand mit Grundwasser zu rechnen. Entsprechende bauliche Schutzmaßnahmen bei Unterkellerung und Gründung der Gebäude sind zu treffen.
- 3.2 An das Baugebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Mit aus der landwirtschaftlichen Nutzung einhergehenden Lärmimmissionen, Geruchs- und Staubemissionen ist auch an Sonn- und Feiertagen zu rechnen.
- 3.3 Bodenschutz Erdarbeiten sind nur bei trockener Witterung und gut abgetrocknetem Boden durchzuführen. Bodenverdichtungen sind auf das unabdingbare Maß zu beschränken.
- 3.4 Für die Entwässerung der im Keller angeschlossenen Sanitärobjekte müssen Abwasserhebeanlagen nach DIN 1986 und den allgemein anerkannten Regeln der Technik eingebaut werden, um Rückstau und Überflutung der Keller zu vermeiden.
- 3.4.1 Es gelten die Merkblätter des Landratsamts Ravensburg:
 - "Wasserversorgung, Grundwasserschutz und Bebauungspläne" (insbesondere wegen des teilweise hohen Grundwasserstandes)
 - "Bodenschutz bei Bauarbeiten"
 - Merkblatt des Gesundheitsamts für Bauleitpläne
- 3.6 Umgebungsschutz von Denkmalen nach § 15 Denkmalschutzgesetz (DschG):

Bauvorhaben, die sich in der gemäß § 15 Abs. 3 DschG geschützten Umgebung von Kulturdenkmalen von besonderer Bedeutung i. S. d. §§ 12 und 28 DschG befinden, benötigen die Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Ravensburg (§ 8 DschG). Dies gilt auch für das Kenntnisgabeverfahren.

Auf folgenden Gebäuden/Grundstücken dürfen aus denkmalpflegerischer Sicht <u>keine Solar- oder Photovoltaikanlagen</u> errichtet werden:

- Kirchgässle 1 und 3
- Hauptstraße 13, 15, 19, 21, 25, 27 und 31
- Schwalweg 5 und 17/1
- Griesweg 5 und Gebäude 11 und 12
- Espenweg 47

Bei allen übrigen Gebäuden und Bauvorhaben sind Solaranlagen nicht grundsätzlich auszuschließen. Hier muss über ein denkmalschutzrechtliches Verfahren die Zulässigkeit, Art und Größe der Anlage geklärt werden.

Aufgestellt/ergänzt:	Anerkannt:
Memmingen, den 15.01.1997/16.03.2005/12.07.2005/ 27.09.2005	Aitrach, den 14. Okt. 2005
27,03,2003	Peter Alexa
Freie Architekten	Peter Alexa
Prof. Dr. Schwarz-Grözinger-Wagner	Bürgermeister

Gemeinde Aitrach

Landkreis Ravensburg

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "An der Kirche" BEGRÜNDUNG

1. Erfordernis der Planaufstellung

Da der heutigen Siedlungsentwicklung naturräumliche und rechtliche Grenzen gesetzt sind, ist die Gemeinde Aitrach bemüht, vorrangig das innerörtliche vorhandene Potenzial auszuschöpfen um die Nachfrage nach Baugrundstücken, insbesondere durch ortsansässige Bauwillige, zu befriedigen. Die Platzknappheit auf dem bestehenden Friedhof macht eine Erweiterung des Friedhofes notwendig. Gleichzeitig soll erstmals eine Aussegnungshalle mit Aufbahrungsräumen erstellt werden. Darüber hinaus soll durch die Neuordnung der bestehenden Bebauung eine geordnete Bebauung und eine Verdichtung großer Baugrundstücke erreicht werden.

Die dörfliche Infrastruktur wie Gasthäuser und Geschäfte für den täglichen Bedarf sollen erhalten, die Erstellung bzw. Erweiterung der notwendigen Gemeindebedarfseinrichtungen wie Kirche, Friedhof, Aussegnungshalle und Parkplätze sollen planungsrechtlich gesichert werden.

Zur rechtlich fundierten Absicherung ihrer Planungsziele hat daher der Gemeinderat der Gemeinde Aitrach am 15.02.1993 beschlossen, im Ortszentrum von Aitrach im Bereich der Kirche einen Bebauungsplan aufzustellen.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften wird im Südwesten durch die Hauptstraße, im Westen durch den Espenweg, im Osten durch den Schwalweg über den Griesweg und im Norden entlang der Grundstücksgrenze der Flurstücke 139/4, 152, 129, 127/2, 128/1 und 128/2 begrenzt. Maßgebend für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften.

3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Die Fortschreibung 2010 des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch-Aichstetten-Aitrach ist seit 07.11.2002 wirksam. Der Bebauungsplan berücksichtigt in vollem Umfang die Festsetzungen des Flächennutzungsplanes und ist damit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

4. Städtebauliche Neuordnung

Für die notwendige Erweiterung des Friedhofs und den Neubau der Aussegnungshalle musste der alte Kindergarten abgebrochen und an anderer Stelle neu erstellt werden. Der inzwischen ebenfalls neu erstellte öffentliche Parkplatz mit 25 Stellplätzen dient den umliegenden öffentlichen Einrichtungen (Kirche, Friedhof, Kindergarten und Rathaus). Diese Neuordnung entspricht den Zielsetzungen der Landessanierungsmaßnahme "Aitrach-Ortsmitte".

Mit der Bebauung entlang der Hauptstraße sowie des Zwickels zwischen Hauptstraße, Kirchgässle und Schwalweg kann die bauliche Entwicklung in diesem Bereich verbindlich geregelt werden.

Die Planung geht von dem Grundgedanken aus, die großen Baumassen entlang der Hauptstraße zur Fassung des Straßenraumes zu belassen bzw. bei Neubau zu fordern. Die dahinter liegende Bebauung nimmt an Masse ab und schafft damit eine Verbindung zur freien Landschaft mit der dazwischen liegenden Obstwiese. Die Begrünung entlang der Hangkante muss erhalten werden. Dies gilt insbesondere für die drei Baugrundstücke 8, 9 und 10, deren nicht überbaubare Flächen teilweise in diesem Bereich liegen. Der inzwischen von einer auf drei Achsen erweiterte Friedhof erhält seine Symmetrie durch die Ausbildung einer an das mittlere Gräberfeld angelagerten Apsis.

5. Erschließung

5.1 Straße

Die Erschließung der Baugrundstücke erfolgt mit Ausnahme der für die Grundstücke 1 bis 7 neu anzulegenden Stichstraße durch vorhandene Straßen.

Für die neue Erschließungsstraße wird ein verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen, der ohne Gehweg auskommt und angesichts der vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten und Aktivitäten eine höhere Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer (Schrittgeschwindigkeit) bietet und darüber hinaus wildes Parken verhindert.

Der Weg, der an der oberen Hangkante entlang führt und im Norden einen Kinderspielplatz erschließt, stellt eine wichtige fußläufige Verbindung vom Schwalweg zum Espenweg und zum Griesweg/Landhausstraße dar und gewährleistet damit eine verkehrsfreie Verbindung zum neuen Kindergarten am Schwalweg.

5.2 Wasserversorgung

Das Baugeblet wird an die vorhandenen Wasserleitungen der Gemeindewasserversorgung in der Hauptstraße und im Griesweg angeschlossen.

5.3 Abwasserbeseitigung

Das Baugebiet soll abwassertechnisch im Mischsystem erschlossen werden. Die hierzu erforderlichen kanalisationstechnischen Anlagen (Kanalleitungen, Regenwasserbehandlung) sind ausreichend vorhanden. Dies wird im Rahmen der Berechnungen für das Schmutzfrachtmodell nachgewiesen.

Auch nach der Änderung des Wassergesetzes für Baden-Württernberg, das ab 01.01.1999 eine Versickerung oder ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer vorsieht, wird an der Entwässerung im Mischsystem festgehalten.

Nach dem Gutachten des Büros für Geotechnik Dr. Rudolf Ebel, Bad Wurzach, vom 16.11.1998, das im Rahmen der Friedhofserweiterung angefertigt wurde, wurden hohe Grundwasserstände im Baugebiet mit enormer Dynamik festgestellt. Im Bereich der Bauplätze 8 bls 12 liegt der am 12.11.1998 gemessene Grundwasserstand bei 590,21 m über NN. Die dort vorgesehene EFH liegt bei 591,70 m bzw. 591,80 m über NN. Eine Versickerung von Oberflächenwasser scheidet wegen des hohen Grundwasserstandes aus. Im Bereich der Bauplätze 1 bis 7 wurde der Grundwasserstand am 12.11.1998 mit 590,56 m über NN gemessen. Der seinerzeit gemessene Abstand zur Geländeroberfläche beträgt folglich 2,94 m. Allerdings hat der Gutachter aufgrund der Ganglinien der Messstellen 156770 bzw. 176770 für einen möglichen Höchststand einen Zuschlag von 1,66 m zu dem o. g. Wert hinzu gerechnet. Der Abstand von der Geländeroberfläche zum Grundwasserhöchststand beträgt folglich nur 1,28 m. Nach der ATV-Regelung soll ein Mindestabstand zwischen der Sohle der Sickeranlage und dem Grundwasserstand von 1 m nicht unterschritten werden. Wenn man nun die Sohle der Sickeranlage mit mindestens 30 cm unter Geländeroberfläche annimmt, scheidet eine Versickerung aus.

Hinzu kommt, dass der Bodenaufbau mit bindigen Deckschichten nur gering durchlässig ist. In einer im höher liegenden Bereich ausgehobenen Schürfgrube ist folgender Schichtenaufbau festgestellt worden:

- Mutterboden (40 cm): Schluff, feinsandig, stark humos, dunkelbraun
- Verwitterungslehm aus Hochflutablagerungen (30 cm): Schluff, feinsandig, humos bis schwach humos, grau-braun, weich, feucht
- Hochflutablagerungen (70 cm): feinsand, stark schluffig bis schluffig, oliv, rotbraun-fleckig, sehr locker, stark feucht
- Terrassenkies: Fein- bis Grobkies, sandig bis stark sandig, schwach steinig, sehr schwach schluffig, grau, mitteldicht bis feucht, feucht

Um eine Versickerung zu gewährleisten, müssten die Deckschichten bis auf den Terrassenkies durchstoßen und durch Rollkies oder Wandkies ersetzt werden. Eine Versickerung würde deshalb einen erheblichen technischen Aufwand erfordern.

6. Ausgleichsmaßnahmen nach § 8a BNatSchG, § 1a BauGB

6.1 Bestandserhebung

Die Flächen im umschriebenen Geltungsbereich stellen sich z. Zt. wie folgt dar:

Die Grundstücke entlang der Hauptstraße/Espenweg, im Bereich des Zwickels Hauptstraße/Kirchgässle, Schwalweg und entlang des Griesweges sind bebaut. Die Struktur in diesem Bereich wird durch die Festlegungen im Bebauungsplan nicht wesentlich geändert.

Die Flächen, auf welchen Neubauten ausgewiesen sind, werden derzeit landwirtschaftlich oder als Gartenflächen genutzt. Das Landschaftsbild ist bisher geprägt von dem Grünzug entlang der Hangkante und dem teilweise freien Blick in die nördlich anschließenden tiefer liegenden Auen des Illertals.

6.2 Prognose

Durch die Bebauung der Grundstücke werden insgesamt ca. 10 % der freien Fläche versiegelt. Die unbebaubaren Flächen der Baugrundstücke werden künftig gärtnerisch angelegt und genutzt. Ein Defizit gegenüber der bisherigen Vegetation wird durch das Ausweisen einer Streuobstwiese, die extensiv landwirtschaftlich nutzbar ist, verhindert.

Die Grundwasserneubildung wird, bedingt durch die minimale Bebauung, unwesentlich eingeschränkt. Die Grundstücksbesitzer werden auf die Merkblätter der Unteren Wasserbehörde hingewiesen:

"Allgemeiner Grundwasserschutz", "Bodenschutz bei Bauarbeiten".

Die geplante Neubebauung wird auf das örtliche Kleinklima keine Auswirkungen haben. Durch die Bebauung wird das Landschaftsbild nur geringfüglg verändert.

6.3 Vermeidung und Verminderung

Der Schutz des Grundwassers wird durch einen vollständigen Anschluss der bebauten und versiegelten Flächen an die Ortskanalisation gewährleistet. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird dadurch minimiert, dass die Dichte der Bebauung zur Streuobstwiese und zur freien Illeraue hin abnimmt und der Grüngürtel im Bereich der Böschung erhalten wird.

6.4 Ausgleichsmaßnahme

Durch die Ausweisung der Streuobstwiese und dem Erhalt des Grüngürtels entlang der Böschung mit einer Fläche von ca. 3500 m² wird ein voller Ausgleich zur Neubebauung erreicht.

7. Begründung der planungsrechtlichen Festsetzung

7.1 Art der baulichen Nutzung

Der Bereich entlang der Hauptstraße (L 260) und beim Kirchplatz ist wegen seiner Nähe zur Landesstraße und den dort vorhandenen Nutzungen (Elektrogeschäft, Gasthaus) als Mischgebiet (§ 6 BauNVO) ausgewiesen.

Der der Landesstraße abgewandte Bereich, der im Norden an die freie Landschaft grenzt, und überwiegend dem Wohnen vorbehalten bleibt, ist als Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) ausgewiesen.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich an der derzeit vorhandenen baulichen Dichte der Umgebungsbebauung. Zur Wahrung des Dorfcharakters (lockere Bebauung – durchgegrünte Ortsmitte) wird von einer stärkeren Nachverdichtung abgesehen.

7.3 Höhenlage der Gebäude

Infolge der besonderen innerörtlichen Lage ist auf die topografische Situation besondere Rücksicht zu nehmen. Von unnatürlich wirkenden Geländemodellierungen ist deshalb abzusehen.

7.4 Überbaubare/nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen orientieren sich einerseits an dem Grundsatz des sorgsamen Umgangs mit Grund und Boden, zum anderen sind gesunde Wohnverhältnisse sicherzustellen.

Unter Berücksichtigung der innerörtlichen Situation bieten die Baufenster ausreichenden Spielraum. In der Regel sind die Freiflächen (nicht überbaubare Teile des Grundstücks) nach Süden oder Westen orientiert.

7.5 Stellung der baulichen Anlagen

Mit der klaren Vorgabe der Firstrichtung wird eine harmonische Einfügung der Neubauten in die baulichen Strukturen des Ortskerns sichergestellt. Dort wo es vertretbar ist, werden wahlweise zwei Firstrichtungen zugelassen.

7.6 Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und offene Stellplätze

Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und den im Plan gekennzeichneten Flächen zulässig um die gewünschte Offenheit und Großzügigkeit der Freiflächen nicht zu beeinträchtigen.

7.7 Von Bebauung freizuhaltende Flächen und ihre Nutzung

Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit sind im neuen Einmündungsbereich der Erschließungsstraße zur Hauptstraße (L 260) Sichtfelder (3/70m) freizuhalten.

7.8 Gestaltung der unbebauten Flächen

Der Erhalt der das Ortsbild prägenden großkronigen Einzelbäume an der Hangkante und im Bereich der Kirche ist mittels Pflanzbindung gesichert. Die festgesetzten Pflanzgebote dienen allgemein der Minimierung der Flächenversieglung und fördern somit die Grundwasserneubildung. Außerdem dienen sie dem Klimaschutz sowle der städtebaulichen Gestaltung des Gebietes.

Zur landschaftsgerechten Eingrünung der privaten Grundstücke sind nur heimische Gehölze zulässig.

Zufahrten, Stellflächen und befestigte Hofflächen sind zur Verminderung des Bodenversiegelungsgrades, zur Verbesserung des Wasserhaushalts und aus Gründen des Klimaschutzes mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen. Aus den gleichen Gründen sollen die Garagenzufahrten in der Breite beschränkt werden.

7.9 Verkehrsflächen

Auf Ziff. 5 der Begründung – Erschließung – wird verwiesen

7.10 Grünflächen

Die Vorgartenflächen im Bereich der Wohnstraße dienen zusammen mit den öffentlichen Grünflächen der Durchgrünung des Baugebiets im Sinne eines wirkungsvollen Gemeinschaftsgrünes und der Verbesserung der Umweltbedingungen. Durch die Streuobstwiese soll einschließlich dem Friedhof eine Grünzäsur in Nordsüdrichtung erreicht werden. Damit wird einerseits eine qualitätvolle Grünstruktur geschaffen, die die bestehenden wertvollen Gehölzbestände im Norden (Hangbereich zum Gries) und im Osten verbindet und andererseits eine gute Sichtverbindung von Norden zur denkmalgeschützten Pfarrkirche gewährleistet.

7.11 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Für den "Hinterliegerbauplatz" 9 ist für den Fall, dass dieser entgegen der vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen vermessen wird, eln Geh-, Fahr- und Leitungsrecht eingetragen. Damit ist die Erschließung dieses Bauplatzes gesichert.

7.12 Wandhöhen

Die angegebenen Wandhöhen orientieren sich am Bestand. Sie sind – mit Ausnahme der Wandhöhe B – als Maximalhöhe angegeben. Bei dem Grundstück am Griesweg (Bauplätze 11 und 12) ist für die Wandhöhe zudem eine MIndestwandhöhe von 5,50 m festgelegt. Dieses Grundstück liegt als Baulücke zwischen 2-geschossigen Gebäuden. Durch die Festlegung einer Mindestwandhöhe wird eine harmonische und architektonisch befriedigende Einbindung des Gebäudes in die benachbarte Bebauung erreicht.

8. Begründung der örtlichen Bauvorschriften

8.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

8.1.1 Gestaltung der Baukörper

Die Vorschriften dienen dem Erhalt des einheitlichen dörflichen Ortsbildes, das durch einfache rechteckige, nur wenig gegliederte Baukörper geprägt wird.

Im Bereich der neuen Erschließungsstraße sollen Häuser entstehen, die sich an die traditionellen Hausformen anlehnen.

8.1.2 Dachgestaltung

Um ein im Einklang mit der Umgebungsbebauung stehendes Gesamterscheinungsbild mit angemessener Gestaltung zu erzielen, wurden gestalterische Festsetzungen für die Gebäude getroffen. Wegen der dominierenden Kirche, die ein naturrotes Biberschwanzdach hat, und dessen Wirkung sich nicht nur auf die unmittelbare Umgebung beschränkt, sollen zur Stärkung des innenräumlichen Zusammenhalts nur rote Dachdeckungen zugelassen werden.

8.1.3 Fassadengestaltung

In Anlehnung an die im Ortskern überwiegend verwendeten traditionellen Baustoffe, soll mit diesen Festsetzungen sichergestellt werden, dass sich auch die Neubaukörper harmonisch ins bauliche Gefüge des Altortes integrieren.

8.2 Einfriedungen

Als Einfriedung kommen nur dorfgerechte einfache Holz – oder Maschendrahtzäune sowie Hecken und Sträucher aus heimischen Gehölzen in Betracht. Gestalterisch überladene Einzäunungen sind ortsuntypisch und nicht zulässig.

Einfriedungen zwischen den Garagen haben keinen Schutzzweck für das Grundstück und führen zu überladenen Vorgärten. Außerdem engen sie das Sichtfeld beim Rückwärtsfahren ein.

8.3 Stellplätze

Die in der Landesbauordnung festgelegte Zahl von einem Stellplatz pro Wohnung wird den Verhältnissen in der ländlich strukturierten Gemeinde Aitrach nicht gerecht. Der Straßenraum ist nicht ausreichend den bereits bei zweiköpfigen Familien über einen Stellplatz hinausgehenden Stellplatzbedarf sowie Besucherstellplätze insgesamt aufzunehmen. Die Grundstücksgrößen ermöglichen es grundsätzlich bei Bauvorhaben die notwendigen Stellplätze herzustellen. Die getroffenen Festsetzungen entsprechen der Stellplatzverpflichtung nach der für den größten Teil des Gerneindegebiets geltenden Stellplatzsatzung vom 21.07.1997.

Aufgestellt/ergänzt:	Anerkannt:
Memmingen, den 15.01.1997/16.03.2005/12.07.2005/ 27.09.2005	Aitrach, den 14. Okt. 2005
Freie Architekten Prof. Dr. Schwarz-Grözinger-Wagner	Peter Alexa Bürgermeister

